

dann strafbar sein sollte, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich bestimmt wird. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Tiefe und Qualität des ideologischen Widerspruchs zwischen der Einstellung des Täters und unserer volkdemokratischen Gesellschaftsordnung bzw. einzelner ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse. Deshalb wäre es nicht richtig, Vorsatz und Fahrlässigkeit im gleichen Umfang für strafbar zu erklären.

Es kann ferner der Grundsatz aufgestellt werden, daß jede Straftat vorsätzlich begangen werden kann. Überall, wo der Gesetzgeber keine besonderen Ausführungen zur subjektiven Seite der Straftat macht, ist der Täter verantwortlich, wenn sein Verschulden die allgemeinen Merkmale des Vorsatzes aufweist. Die Anerkennung dieses Prinzips würde gesetzestechnisch den Vorteil mit sich bringen, daß der Wortlaut der Tatbestände dadurch relativ einfach gehalten werden kann. Der Gesetzgeber könnte dann in einer Reihe von Fällen, in denen die Anführung des Wortes „vorsätzlich“ umständlich wirken oder den Tatbestand unübersichtlich gestalten würde, auf die ausdrückliche Bestimmung der Schuldform verzichten. Daraus würde ferner folgen, daß eine Begrenzung des Umfanges des Vorsatzes gegenüber der allgemeinen Definition nur dort gegeben ist, wo der Gesetzgeber im Tatbestand besondere Motive oder Absichten ausdrücklich anführt. Hier tritt entweder die Bestrafung überhaupt oder die erhöhte bzw. geminderte Bestrafung nur ein, wenn diese besonderen subjektiven Umstände vorliegen.

Gegenüber dem Vorsatz ist der Kreis der Handlungen, die fahrlässig begangen werden können, wesentlich enger. Die Fahrlässigkeit sollte nur dann und gleichzeitig auch immer dann für strafbar erklärt werden, wenn der Täter durch sein pflichtwidriges Handeln entweder

- a) Leben und Gesundheit schädigt (z. B. bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten) oder
- b) Leben und Gesundheit ernsthaft gefährdet (z. B. bei einer Anzahl gemeingefährlicher Delikte) oder
- c) volkswirtschaftliche Schäden herbeiführt (z. B. bei Wirtschaftsdelikten oder gemeingefährlichen Delikten) oder
- d) volkswirtschaftliche Gefahren erzeugt (innerhalb der gleichen Deliktgruppe wie zu c) oder
- e) die Tätigkeit der Staatsorgane schädigt bzw. ernsthaft gefährdet (z. B. Waffendelikte, Geheimnisverrat usw.).

Der Täter hätte sich also wegen Fahrlässigkeit immer dann strafrechtlich zu verantworten, wenn er durch sein fahrlässiges Handeln bestimmte objektiv bedeutsame Schäden oder ernste Gefahren erzeugt hat. Dies entspricht auch der bisher in der Gerichtspraxis zu beobach-